

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.)
für das Fach Sozialwissenschaften an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3.
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- entfällt -
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4.

Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Sozialwissenschaften kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und zur Verlängerung des Studiums um ein Semester führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Orientierungsmodul ¹	8	6	1	1	1	
2	Einf. Politikwissenschaft	10	6	1-2	1	1	
3	Einf. Wirtschaftswissenschaften	11	7	1-2	2		
4	Einf. Soziologie	10	8	1	1	1	
5a	Public Policy ¹	5	4	2	1		
6	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	6	3-4	1		Modul 1
7	Soziologie/Ökonomik ¹	9	6	2	1	1	
	Zwischensumme:	62	43		9	4	

¹ Das Orientierungsmodul sowie die Module Public Policy und Soziologie/Ökonomik sind fachübergreifend.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
10	Profilbezogene Konzepte ¹	10	6	3-4	2		Module 1-4
11	Praxismodul ¹	12	7	3-4	1		Module 1-4
19	Fachmodul Soziologie oder Fachmodul Politik/Wirtschaftswiss.	12	6	3-4	1		Module 1-4
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		96	62		13	4	
Professionsbezogene Vertiefung ²		9					

¹ Die Module 10 und 11 umfassen jeweils mindestens 4 SWS Fachdidaktik/Vermittlungswissenschaften.

² Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fakultät für Soziologie oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2	Einf. Politikwissenschaft ¹ oder	10	6	1-2	1	1	
6	Methoden der empirischen Sozialforschung ¹						
5a	Public Policy	5	4	1-2	1		
Zwischensumme:		15	10		2	1	

¹ Studierende, die im Bachelorstudium Modul 2 absolviert haben, müssen Modul 6 absolvieren. Studierende, die im Bachelorstudium Modul 6 absolviert haben, müssen Modul 2 absolvieren.

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
11a	Praxismodul ¹	9	5	3-4	1		Module 2 und 5
19	Fachmodul Soziologie oder Fachmodul Politik/Wirtschaftswiss.	12	6	3-4	1		Module 2 und 5
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	21		4	1	
Professionsbezogene Vertiefung ²		9					

¹ Das Modul 11a umfasst mindestens 2 SWS Fachdidaktik/Vermittlungswissenschaften.

² Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fakultät für Soziologie oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sozialwissenschaften geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

- entfällt -

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Orientierungsmodul	8	6	1	1	1	
3	Einf. Wirtschaftswissenschaften	11	7	1-2	2		
4	Einf. Soziologie	10	8	2-3	1	1	
	Zwischensumme:	29	21		4	2	

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
7	Soziologie/Ökonomik ¹ oder	9	6	2	1	1	Modul 1
8	Geographie/Soziologie ¹ oder						
2	Einf. Politikwissenschaft ¹						
16	Profilbezogene Ergänzung / Fachdidaktik ²	13	8	3-4	1	1	Modul 1
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	35		6	4	

¹ Studierende, die den Studienschwerpunkt Grundschule (G) anstreben, müssen das Modul 8 absolvieren. Studierende, die den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) anstreben, müssen entweder Modul 7 oder Modul 2 absolvieren.

² Das Modul umfasst 8 SWS Fachdidaktik.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sozialwissenschaften ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11 a MPO Ed.)

(1) Leistungspunkte im Fach Sozialwissenschaften werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Abstracts kurzer Texte, vorbereitete Sitzungsbeiträge, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 8 bis 12 Seiten,
 - Referat mit Thesenpapier im Umfang von 3 bis 6 Seiten sowie Moderation der Seminardiskussion,
 - Hausarbeit im Umfang von 18 bis 25 Seiten,
 - Portfolio mit mindestens drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, mediengestützte Präsentation, Exzerpt, Rezension, Erkundungsbericht),
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer,
 - Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer.Weitere Erbringungsformen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 60-80 Seiten bei 15 LP und ca. 50 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen Thema um bis zu fünf Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.
- (6) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen auch als Textdatei abzuliefern.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. Juli 2005.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann